



Sektionsjugendordnung der Jugend der Sektion Oberland des DAV

Stand 30. November 2018

Inhalt

- A. Allgemeines
- B. Organe
- C. Rahmenbedingungen

Erläuterung:

Die **fett gesetzten Teile** sind für die Einheit in der JDAV von besonderer Bedeutung und daher für die Sektionen **verbindlich und ohne Abweichung wörtlich in die Sektionsjugendordnung zu übernehmen**. Die gewöhnlich gesetzten Teile können den Bedürfnissen der Sektionsjugend angepasst werden.

Präambel

Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV Oberland sind die **Satzung der Sektion Oberland, die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.**

A. Allgemeines

§ 1

Mitgliedschaft

Die Sektionsjugend der Sektion Oberland des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder der Sektion Oberland bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter*innen mit gültiger JL-Marke sowie alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion Oberland.

2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:

Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:

- die Förderung der Persönlichkeitsbildung junger Menschen
- die Erziehung zu umweltbewusstem Denken und Handeln
- die Vermittlung sozialer Verhaltensweise und Ermutigung zum Engagement
- die Ausbildung zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports
- die Förderung der Chancengleichheit aller jungen Menschen und Eintreten für Geschlechtergerechtigkeit

§ 3

Umsetzung der Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand und dem Beirat der Sektion sowie auf dem Bezirks-, Landes- und Bundesjugendleitertag.

B. Organe

§ 4

Jugendvollversammlung

- 1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.**
- 2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend ab der Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.**
- 3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen, alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion** und der Sektionsvorstand. Der Jugendvorstand sowie der*die Jugendreferent*in können Gäste einladen.
- 4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.**
- 5. Der*Die Jugendreferent*in, im Fall seiner*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung.** Die Moderation der Versammlung kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden.
- 6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von wenigstens einem Monat durch Einladung in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung annehmbekannt gegeben werden.**
- 7. Der*Die Jugendreferent*in kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder schriftlich von mindestens 100 der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.**
- 8. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens vier Monate nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.**

§ 5

Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Wahl des*der Jugendreferent*in und Vorschlag zu seiner*ihrer Wahl in den Sektionsvorstand**
- b) **Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses** bis zur ersten ordentlichen Jugendvollversammlung zwei Jahre später
- c) **Wahl der Delegierten für den Bezirks-, Landes- und Bundesjugendleitertag aus dem Kreis derjenigen, die zum Zeitpunkt der jeweilig nächsten Tagung voraussichtlich die Teilnahmevoraussetzung erfüllen,** bis zur ersten ordentlichen Jugendvollversammlung zwei Jahre später
- d) **Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend**
- e) **Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion**
- f) **Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats**
- g) **Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in und den Jugendausschuss**
- h) **Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des*der Jugendreferent*in**
- i) **Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung**

§ 6

Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

1. **Antragsberechtigt sind die in § 4 Abs. 2 genannten stimmberechtigten Mitglieder der Sektionsjugend, alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen sowie alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion.** Anträge, die bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem*der Jugendreferent*in eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt. Anträge auf Änderung der Sektionsjugendordnung müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.
2. **Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.** Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangt.
3. **Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Der*Die Jugendreferent*in ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt.** Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidaten*innen zur Wahl und erhält keine*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. **Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.**
4. **Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in § 1 genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.**

§ 7

Jugendausschuss

1. **Dem Jugendausschuss gehört neben den gewählten Mitgliedern der*die Jugendreferent*in an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung.** Der Jugendvorstand sowie der*die Jugendreferent*in können Gäste einladen.
2. **Anträge an den Jugendausschuss können von Mitgliedern des Jugendausschusses, Mitgliedern der Sektionsjugend gemäß § 1 sowie Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.**
3. **Sitzungen des Jugendausschusses werden von dem*der Jugendreferenten*in geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der*die Jugendreferent*in muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.**

§ 8

Aufgaben des Jugendausschusses

1. **Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), f) und i).**
2. **Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:**
 - a) **Beratung des*der Jugendreferent*in**
 - b) **Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in** und den Jugendvorstand
 - c) Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes bis zur ersten Jugendausschusssitzung zwei Jahre später
 - d) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
 - e) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung
 - f) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung
 - g) Wahl des*der kommissarischen Jugendreferent*in nach § 9 Abs. 6
 - h) Beschluss und Änderung der Finanzordnung der Jugend
 - i) Erarbeitung eines Vorschlages für den Jugendetat

§ 9

Geschäftsordnung des Jugendausschusses

1. **Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 seiner Mitglieder anwesend ist.**

2. **Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.** Die Finanzordnung der Jugend kann nur mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden.

3. Der Jugendausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Zu den Sitzungen wird von dem*der Jugendreferent*in unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich eingeladen. Die Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgt bis spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich. Anträge zur Tagesordnung sind bis zum selben Termin vor der Sitzung schriftlich an den*die Jugendreferent*in zu stellen.

4. Wahlen im Jugendausschuss erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt. Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidaten*innen zur Wahl und erhält keine*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

5. Abwahlen und Nachwahlen einzelner Personen für den Jugendausschuss sind bei jeder ordentlichen und außerordentlichen Jugendvollversammlung möglich.

6. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden der*des Jugendreferent*in wählt der Jugendausschuss eine*n kommissarische*n Jugendreferent*in bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss schlägt sie*ihn dem zuständigen Sektionsgremium zur Berufung in den Sektionsvorstand vor.

§ 10

Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht neben dem*der Jugendreferent*in aus bis zu fünf gewählten Mitgliedern des Jugendausschusses. Die Mitglieder des Jugendvorstandes müssen – mit Ausnahme des*der Jugendreferent*in – das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl erfolgt durch den Jugendausschuss. Der*die Jugendreferent*in kann Gäste einladen.

2. Anträge an den Jugendvorstand können von Mitgliedern des Jugendausschusses gestellt werden.

3. Sitzungen des Jugendvorstandes werden von dem*der Jugendreferenten*in geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der*die Jugendreferent*in muss eine Sitzung des Jugendvorstandes einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes verlangt wird.

§ 11

Aufgaben des Jugendvorstandes

1. Der Jugendvorstand unterstützt den*die Jugendreferent*in bei der Erfüllung seiner*ihrer Aufgaben und berät ihn*sie zu aktuellen Themen in allen Bereichen.
2. Dem Jugendvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des*der Jugendreferent*in
 - b) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend
 - c) Wahl der Vertreter der Jugend im Beirat der Sektion und Vorschlag dieser Personen zur Bestätigung auf der Mitgliederversammlung
 - d) Betreuung der Jugendleiteranwärter
 - e) Beschluss über Gründung neuer Jugendgruppen
 - f) Vorbereitung der Jugendausschusssitzungen
 - g) Organisation von Aktionen und Maßnahmen der gesamten Jugend
 - h) Organisation von internen Jugendleiterschulungen
 - i) Betreuung des Jugendleiterintranets und Gruppenintranets

§ 12

Geschäftsordnung des Jugendvorstandes

1. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Jugendvorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Bei Entscheidungen des Jugendvorstands hat der*die Jugendreferent*in ein Vetorecht. Macht er*sie bei einer Entscheidung von diesem Recht Gebrauch, so muss der Sachverhalt zur Entscheidung an den Jugendausschuss abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit muss die Entscheidung ebenfalls an den Jugendausschuss abgegeben werden.
3. Der Jugendvorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Zu den Sitzungen wird von dem*der Jugendreferent*in unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich eingeladen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich. Anträge zur Tagesordnung sind bis zum selben Termin vor der Sitzung schriftlich an den*die Jugendreferent*in zu stellen.

§ 13

Jugendbeirat

Die Mitglieder des Jugendbeirats vertreten die Jugend im Beirat der Sektion auf dessen Sitzungen. Die Anzahl der Mitglieder des Jugendbeirats im Beirat der Sektion richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Satzung der Sektion Oberland in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder des Jugendbeirats werden durch den Jugendvorstand gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion. Scheidet ein Mitglied aus dem Jugendbeirat aus, so obliegt dem Jugendvorstand die Wahl eines neuen Mitglieds. Das neue Mitglied bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung der Sektion.

§ 14

Jugendreferent*in

Der*Die Jugendreferent*in leitet die Sektionsjugend und ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. Er*Sie muss volljährig sein.

Der*die Jugendreferent*in wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder gewählt und der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.

§ 15

Aufgaben des*der Jugendreferent*in

Der*Die Jugendreferent*in ist für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.

Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit**
- b) **Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen**
- c) **Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen**
- d) **Umsetzung der „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion**
- e) **Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand**
- f) **Verantwortung des Jugendetats**, sowie das Einbringen des Haushaltvoranschlages im Vorstand der Sektion Oberland
- g) **Fristgerechte Meldung der Delegierten für die Bezirks-, Landes- und Bundesjugendleitertage.**
- h) Prüfung der Quartals- und Jahresabrechnungen der Jugend
- i) Vollzug der Beschlüsse der Jugendvollversammlung, des Jugendausschusses und des Jugendvorstandes
- j) Mitwirkung im Bezirksverband München der JDAV sowie anderen Gremien der JDAV und des DAV, so dass die Interessen der Kinder- und Jugendgruppen der Sektion Oberland in der JDAV bzw. im DAV gewahrt bleiben
- k) Vorbereitung der Jugendvorstandssitzungen und Jugendausschusssitzungen

Der*die Jugendreferent*in wird im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Der*Die Jugendreferent*in kann Aufgaben delegieren. Ausgenommen hiervon ist die Aufgabe e). Er*Sie trägt aber weiterhin die Gesamtverantwortung.

C. Rahmenbedingungen

§ 16

Jugendetat

1. Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwider laufen. Der*Die Jugendreferent*in ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.

2. Über die Verwendung des Jugendetats entscheidet gemäß § 5 f) die Jugendvollversammlung. Soweit die Jugendvollversammlung keine Regelung beschlossen hat, gilt die die vom Jugendausschuss gemäß § 8 Abs. 2 h) beschlossene Finanzordnung.

3. Beschlüsse der Jugendvollversammlung im Zusammenhang mit dem Jugendetat sowie Änderungen der Finanzordnung sind dem Vorstand der Sektion unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 17

Sektionsjugendordnung

Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.

Beschlossen von der Jugendausschusssitzung am 30.11.2018

(Unterschrift)

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 30.04.2019

(Unterschrift)